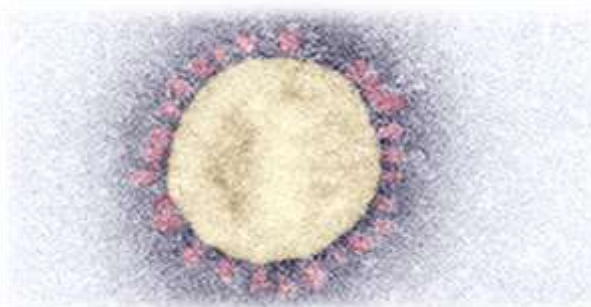


COVID-19 Schutzkonzept Tagespflege



**Einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz
vor der Übertragung von Infektionen
in der Tagespflegeeinrichtung**



Voraussetzungen für eine schrittweise Rückkehr zum Regelbetrieb

Ab dem 22.06.2020 dürfen in Hessen die Tagespflegen wieder öffnen. Einen Regelbetrieb wird es aber noch nicht geben.

Grundlagen des Konzeptes sind die Maßgaben der jeweils gültigen Verordnung des Landes Hessen, der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und die Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration als Ergänzung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne.

Der Einrichtungsträger legt mit dem Schutzkonzept fest, wie die Bedingungen für den Tagespflegebetrieb umgesetzt werden.

1. Grundsätzlich gilt:

1.1 Absolutes Betretungsverbot für die Einrichtung gilt, wenn

- die Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung unmittelbar räumlich mit einer stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verbunden ist
- das Schutzkonzept (noch) nicht wirksam ist;
- in der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARSCoV2 vorliegt.
- der Einrichtung die erforderliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung steht.

1.2 Betretungsverbot für einzelne Personen gilt, wenn

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder
- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. Das Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

1.3 Neuaufnahme

- Neuaufnahmen sind grundsätzlich möglich. Individuelle Kapazitäten müssen unter Berücksichtigung des Schutzkonzeptes abgeklärt werden.

2. Regelungen und Schutzbestimmungen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Tagespflege sind zu dokumentieren.
- Maskenpflicht: Tragen einer FFP-2- oder KN95- Maske ohne Ausatemventil für Mitarbeitende für die gesamte Dauer in der Einrichtung.
- Gäste der Tagespflege sollten eine FFP-2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil tragen, sofern sich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit ergibt.
- Der Gast wird am Besuchstag vor dem Zutritt in die Tagespflege durch die Pflegefachkraft mit einem Antigen-Schnelltest auf Covid-19 getestet.
- Feste, nach Möglichkeit gleichbleibende, Gruppen in festen Räumen (je nach Räumlichkeiten der Einrichtung).
- Gäste, die unter die Risikogruppe (Atemwegserkrankung, geschwächte Immunabwehr) fallen, soll vom Besuch in der Einrichtung zum Eigenschutz abgeraten werden. Geht der Gast / Angehörige auf diesen Rat nicht ein, ist dies entsprechend zu dokumentieren.

2.2. Betreuungszeiten

Zur Organisation der Tagesbetreuung ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich. Ein Einlass ohne vorherige Absprache ist nicht möglich.

2.3. Räumliche Organisation und Betreuungsorganisation

Aufgrund der Raum- und Personalkapazitäten können nicht wie gewohnt alle Tagespfleggäste ihrer ursprünglichen Zeit in Anspruch nehmen. Die Organisation neuer Zeiten erfolgt durch die Leitung in Absprache mit Gast und Angehörigen.

Sollte es zur Einhaltung aller Vorgaben notwendig sein, die Auslastung zu reduzieren, ist trotzdem allen Gästen ein Besuch zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Reduzierung der Anzahl der pro Woche möglichen Besuchstage erfolgen (also bspw. zwei anstelle regulär drei Besuchstage pro Woche). Die Betreuung der Gäste sollte möglichst in konstanter Gruppenzusammensetzung erfolgen.

Um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können, dürfen sich maximal gleichzeitig 15 Gäste in der Einrichtung aufhalten.

- Die Tagesgäste werden in 3 Kleingruppen von maximal je 6 Personen betreut.
- Mitarbeiter arbeiten in den gleichen Teams, möglichst in den gleichen Betreuungsgruppen
- Jeder Kleingruppe sind eigene sanitäre Räumlichkeiten zugeordnet.

Schutzkonzept

Tagespflege Covid-19

- Eine Sitzordnung gewährleistet den Sicherheitsabstand von 1,5 m.
 - Die abwechselnde Nutzung von Gruppenräumen durch mehrere Gruppen sollte so weit wie möglich vermieden werden, bzw. nach entsprechender Aufbereitung (Wischdesinfektion der Kontaktflächen).
 - Die Räume werden auch während der Betreuungszeiten regelmäßig gelüftet und die Kontaktflächen desinfizierend abgewischt.

Raumplanung:

- Es stehen drei Betreuungsbereiche (Räume, Abschnitte) zur Verfügung.
- Diese sind durch Flure und Türen von einander getrennt.
- Die Gäste werden in 3 Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe erhält einen festen Raum.
- Die Sitzmöglichkeiten in den Räumen sind mit einem Mindestabstand von mind. 1,5 m eingerichtet und durch Tische von einander getrennt.
- Die Mittagsversorgung findet ebenfalls in den Gruppenräumen statt. Durch den festen Sitzplan ist die Einhaltung des Sicherheitsabstandes eingehalten.
- Die Räume verfügen über ausreichend Fenster zum Lüften.
- Jeden Raum ist eine Toilette zugeteilt.
- mitgebrachte Sachen, wie zum Beispiel Jacken und/oder Taschen ect. in den jeweiligen Betreuungsraum des Gastes aufbewahrt

2.4. Hol- und Bring-Situation / Fahrdienst:

- Wenn möglich, sollte die Beförderung seitens der Angehörigen ermöglicht werden. Die Beförderung sollte nur im Ausnahmefall durch die Einrichtung erfolgen oder über die Einrichtung organisiert werden. Bei der sonstigen Beförderung gelten die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten sowie des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020).
- Wenn der Haus-Bus in Anspruch genommen wird, ist auf Folgendes zu achten
 - In jeder Busreihe darf max. 1 Gast sitzen
 - jeder Tagesgast desinfiziert vor dem Einstieg die Hände und trägt durchgehend einen Mund-Nasenschutz
 - nach der Tour wird der Bus/PKW desinfizierend gereinigt.

- Der Fahrerbereich ist durch eine Plexi-Glas-Scheibe abgetrennt.
- Der Fahrer trägt bei seiner Tätigkeit, außer während der Fahrt, einen Mund-Nasen-Schutz (FFP-2- oder KN95-Maske)
- Im Fahrerbereich wird kein Gast transportiert.
- Der Fahrer überprüft den korrekten Sitz des Mund-Nasen-Schutzes bei dem Gast
- Die aufgeführten Schutzmaßnahmen gelten auch für den Transport mit einem externen Fahrdienst.

Schutzkonzept
Tagespflege Covid-19

2.5. Betreten der Einrichtung

- Die Einrichtung ist grundsätzlich verschlossen. Besuchern sowie Angehörigen und / oder dritten Personen ist der Zutritt untersagt
- Gäste erhalten Zugang über den Eingang der Tagespflege. Nach eingehenden Klingelzeichen wird die Tagespflege durch eine/n Mitarbeiter/in geöffnet.
- Die Gäste werden beim Eintreffen durch Mitarbeitende Pflegefachkraft der Einrichtung empfangen und beim ersten Kontakt bzw. auch bei Bedarf wiederholt in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen.

- Kein Zutritt des Gastes ohne Vorliegen der unterschriebenen Eigenerklärung.
- Der Gast wird am Besuchstag vor dem Zutritt in die Tagespflege durch die Pflegefachkraft mit einem Antigen-Schnelltest auf Covid-19 getestet.
- Händewaschen und Händedesinfektion in Begleitung und unter Beaufsichtigung der zuständigen Tagespflegekräfte.
- Der Gast wird von der zuständigen Pflegekraft der Gruppe zu dieser in den vorgesehenen Raum begleitet.

2.6. Wegführung

- Es soll darauf geachtet werden, dass nicht alle Gäste gleichzeitig über den Gang laufen.
- Ein Zugang zum stationären Bereich ist nicht gestattet.
- Die Abstandsregelung wird bei der Einnahme der Mahlzeiten eingehalten.

2.7. Betreuungsangebote

- Es werden soweit wie möglich die Außenbereiche genutzt.
- Singen in kleinen Räumen ohne entsprechende Lüftung wird nicht durchgeführt.
- Aktivitäten (Sitzgymnastik, Rätselrunden) so gestalten, dass Abstände (1,5m) eingehalten werden können und Kontaktinfektion vermeiden, z.B. Ballspiele, Gegenstände weiterreichen (Schere, Kleber, Besteck).
- Gemeinsame Aktivitäten, die mit der Gefahr einer Unterschreitung des Abstandsgebots einhergehen können, z. B. gemeinsames Kochen, bzw. bei denen die Gefahr der Kontaktinfektion besteht, wie zum Beispiel Ballspiele, Kegeln oder Singen, sind zu vermeiden

- Betreuungsangebote werden individuell in den jeweiligen Gruppen durchgeführt.
- Gegenstände, wie zum Beispiel Bastelmaterialien, Schere, Kleber werden Gästebezogen angewandt und nicht weitergereicht. Nach dem Gebrauch werden alle Gegenstände desinfiziert.

- Singen und Gesprächskreise werden im Garten der Tagespflege durchgeführt.

Schutzkonzept Tagespflege Covid-19

1.1 Ruheräume

- In den Ruheräumen werden die Abstände entsprechend eingehalten.
- Die Decken und Kissen sind Tagespflegegast bezogen zu verwenden.
- Die Ruheräume müssen entsprechend aufbereitet werden, wenn am Folgetag ein anderer Gast den Ruheraum nutzt.
- Nach räumlichen Begebenheiten, je Gruppe ein Ruhebereich oder Ruhesessel einrichten.

2.8. Speiseversorgung

- Bei der Zubereitung von nichterhitzten Speisen soll auf die Einhaltung der Hygiene geachtet werden (Fingerfood, Obststeller nur personenbezogen).
- Das Mittagessen wird von der Küche auf Essenwagen bereitgestellt.
- Essen wird nur Vorportioniert verteilt, kein Schüsselsystem auf den Tischen.
- Mitarbeiter decken die Tische ein.

2.9. Ende der Tagespflege

- Die Gäste werden nacheinander zu den Ausgängen begleitet.
- Händedesinfektion vor dem Verlassen der Tagespflege.
- Dokumentation der Uhrzeit bei Verlassen der Tagespflege.
- Im Anschluss an die Tagesbetreuung werden alle Räume desinfizierend gereinigt und gelüftet.

3. Kommunikationsstrukturen und Vorgehen bei Infektionsverdacht

- Bei Auftreten von Symptomen bleibt der Tagesgast zuhause und betritt die Tagespflege erst wieder nach ärztlicher Empfehlung. Eine Testung auf COVID-19 wird angestrebt.
- Wenn Anzeichen für eine erhöhte Temperatur oder Fieber bestehen, wird der Aufenthalt in der Einrichtung unverzüglich abgebrochen und der Verdachtsfall dem behandelnden Arzt gemeldet. Die Angehörigen müssen für eine schnellstmögliche Abholung sorgen.
- Die Angehörigen sind gehalten, so weit möglich eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit während der Betreuungszeiten sicherzustellen, um bei Auftreten von Symptomen zeitnah eine Abholung zu organisieren. Bei Auftreten von Symptomen erfolgt bis zur Abholung eine Isolierung des Gastes.
- Alle weiteren Maßnahmen erfolgen auf Veranlassung des Gesundheitsamtes.

Schutzkonzept
Tagespflege Covid-19

4. Regelungen für Mitarbeiter*innen

- In der Einrichtung tätige Personen haben zu jeder Zeit eine von der Einrichtung gestellte FFP-2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.
- Das Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes ist in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen gestattet, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zur anderen Person eingehalten wird.
- Das Absetzen ist auch dann gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist.
- Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, sich einer regelmäßigen Testung zu unterziehen.
- Die Testung muss mindestens zweimal pro Woche sowie nach Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf Grundlage des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes erfolgen.
- Die Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials ist zu dulden.

Bad Hersfeld, 16.01.2021



Ernst-Olaf Mende
Einrichtungsleitung

Anlage 1 zum Schutzkonzept der Tagespflege

Einweisung in die Besuchsregeln der Tagespflege

Die allgemein bekannten Regeln und Schutzbestimmungen des Landes Hessen sind unbedingt einzuhalten!

Zugangsvoraussetzungen für den Besuch der Tagespflege

Betretungsverbot für einzelne Personen gilt, wenn

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder
- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. Das Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Hygieneregeln

- Tragen einer FFP2 – oder KN95-Maske ohne Ausatemventil
- Der Gast wird am Besuchstag vor dem Zutritt in die Tagespflege durch die Pflegefachkraft mit einem Antigen-Schnelltest auf Covid-19 getestet
- Händewaschen und Händedesinfektion direkt nach dem Eintreten in die Tagespflege und vor Eintritt in den Gruppenraum
- Vorgegebenen Betreuungsraum auf direktem Wege aufsuchen.
- Toilettengänge und Gänge zu Räumlichkeiten / Außenanlagen außerhalb des zugeordneten Betreuungsraumes nur in Begleitung eine Tagespflegekraft und unter Einhaltung der Schutz- und Hygienebestimmungen (Mund-Nasen-Schutz, Händedesinfektion)
- Niesetikette
- Abstandsgebot von jederzeit mindestens 1,50 m Abstand
- Regelmäßiges Händewaschen und Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Tagespflege und den Betreuungsräumen

Schutzkonzept
Tagespflege Covid-19

Anlage 2 zum Schutzkonzept der Tagespflege

Eigenerklärung des Gastes

Name Gast: _____

Hiermit erkläre ich oder in meinem Namen mein gesetzl. Vertreter, dass ich die Tagespflege nicht aufsuchen werde, wenn

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder
- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. Das Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Die telefonische Erreichbarkeit während meines Besuches in der Tagespflege wird durch meinen in der Tagespflege angegebenen Ansprechpartner sichergestellt.

Ich erkläre hiermit, dass ich beim Eintreten einer oder mehrerer der oben genannten Sachverhalte umgehend die zuständige Leitung der Tagespflege und / oder Einrichtungsleitung informieren werde.

Ich bin über die von mir einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterrichtet und aufgeklärt wurden. Die Anlage 1 Einweisung in die Besuchsregeln der Tagespflege sowie die Anlage 2 Einverständniserklärung des Gastes habe ich erhalten und werde die beschriebenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie Regelungen einhalten.

Ort, Datum: _____

Name gesetzlicher Vertreter (in Druckbuchstaben)

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Unterschrift Gast